

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR FESTSETZUNGEN

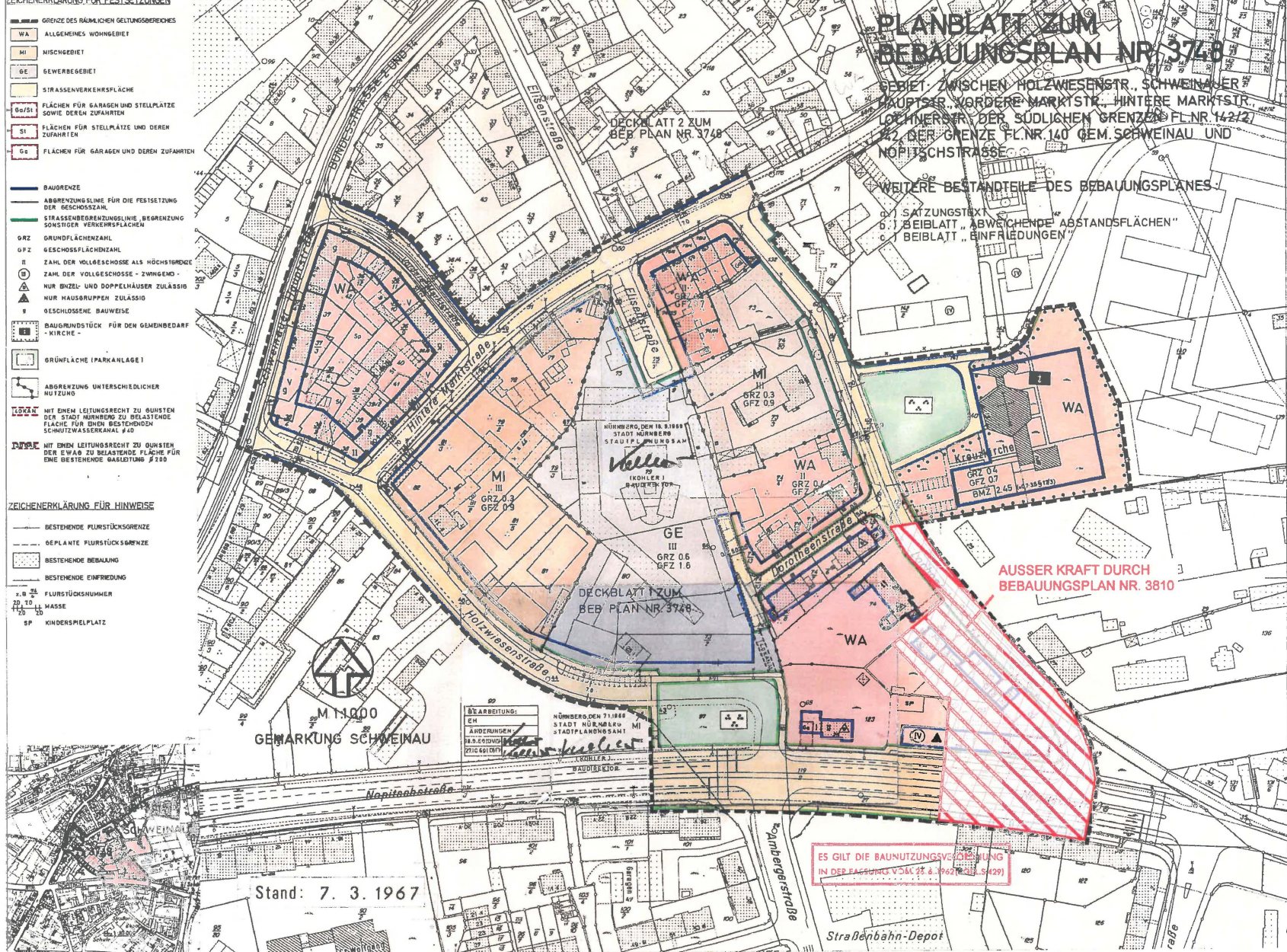
- WA GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MI MISCHEGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- STRASSENVERKEHRSPFLÄCHE
- GRZ/ST FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE SOWIE DEREIN ZUFÄHRTEN
- ST FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND DEREIN ZUFÄHRTEN
- GE FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND DEREIN ZUFÄHRTEN

- BAUGRENZE
- ABGRENZUNGSLINIE FÜR DIE FESTSETZUNG DER GESCHÖSSZAHL
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE, ABGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSPFLÄCHEN
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHÖSSFLÄCHENZAHL
- GRZ ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- GRZ ZAHL DER VOLLGESCHÖSSE - ZWINGEND - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GRZ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GRZ GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF - KIRCHE -

- GRÜNFLÄCHE (PARKANLAGE)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU RUHESTEN DER STADT NÜRNBERG ZU BELASTENDE FLÄCHE FÜR EINEN BESTEHENDEN SCHNITTWASSERKANAL #40
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU RUHESTEN DER STADT NÜRNBERG ZU BELASTENDE FLÄCHE FÜR EINEN BESTEHENDEN KANALISIERUNG #100

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE

- BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZE
- BESTEHENDE BEBAUUNG
- BESTEHENDE EINFRIEDUNG
- FLURSTÜCKSGRENZE
- WASSE
- KINDERSPIELPLATZ



FÜR DEN PLANENTWURF UND SEINE TECHNISCHE RICHTIGKEIT

DATUM	SB.	AMTSLEITER
9. 6. 68	EH	
17. 6. 68	EH	
18. 6. 68	EH	
21. 10. 68	EH	

NÜRNBERG, DEN 11. 9. 1968
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

IN VERTRETUNG:
GEZ. SCHWENNER
(SCHWENNER)
BAUDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEM. § 2 ABS. 1 BBOG AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 26. 10. 1968 AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATES AM 17. 6. 1968 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

NÜRNBERG, DEN 25. 6. 1968
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

IN VERTRETUNG:
GEZ. SCHWENNER
(SCHWENNER)
BAUDIREKTOR

DIESER ENTWURF HAT SCHLIESS § 7 ABS. 2 BBOG IN DER ZEIT VOM 8. 8. 1968 BIS 8. 9. 1968 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

NÜRNBERG, DEN 11. 9. 1968
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

GEZ. KOHLER
(KOHLER)
BAUDIREKTOR

DIESER PLAN MIT ALLEN SEINEN TEILEN IST GEM. § 10 BBOG MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 3. 2. 1969 UND 26. 11. 1969 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN UND DAMIT ZUM BEBAUUNGSPLAN ERHOBEN WORDEN.

NÜRNBERG, DEN 13. 1. 1970
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

GEZ. DR. URSCHELECHTER
(URSCHELECHTER)
ORDNUNGSMESSE

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 11 BBOG VON DER NÜRNBERG, DEN 13. 1. 1970
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

GEZ. KOHLER
(KOHLER)
BAUDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 BUNDESGESETZ IM AMTSBLATT DER STADT NÜRNBERG NR. 4 VOM 28. 1. 1970 RECHTSVERBUNDEN GEWORDEN.

NÜRNBERG, DEN 20. 1. 1970
STADT NÜRNBERG
STADTPLANUNGSAMT

GEZ. KOHLER
(KOHLER)
BAUDIREKTOR